



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 09.05.2016 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-297/2016

1. Nachtrag zum Stellenplan 2016

Beschluss:

1. Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster beschließt die in der Anlage aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2016 (1. Nachtrag zum Stellenplan 2016).
2. Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Personalaufwendungen/Personalauszahlungen von insgesamt 2.883.590,00 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Von diesen Aufwendungen/Auszahlungen werden
 - a. 1.775.755,00 Euro über Kostenerstattungen vom Land bzw. Bund
 - b. 800.000,00 Euro aus dem Haushaltsausgabereist aus 2015
 - c. 307.835,00 Euro aus dem Gesamthaushalt des Landkreises Elbe-Elster finanziert.

Beschluss Nr. BV-279/2016

Überplanmäßige Aufwendungen - Übergangseinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern - Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Aufwendungen im Budget 31550-1 Übergangseinrichtungen (Leistung 315 5001) in Höhe von 954.086,72 Euro für das Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßigen Zuschuss. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Budget Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Beschluss Nr. BV-281/2016

Überplanmäßige Aufwendungen - Übergangseinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern - Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Aufwendungen im Budget 31550-1 Übergangseinrichtungen (Leistung 315 5001) in Höhe von 583.800 Euro für das Haushaltsjahr 2016 als überplanmäßigen Zuschuss. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Budget Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. bei nicht vollständiger Deckung durch Mittelbereitstellung aus dem Gesamthaushalt.

Beschluss Nr. BV-282/2016

Überplanmäßige Aufwendungen - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Aufwendungen im Budget 31310-1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Leistung 313 1001 und 313 1002) in Höhe von 639.000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 als überplanmäßigen Zuschuss. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Budget Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. bei nicht vollständiger Deckung durch Mittelbereitstellung aus dem Gesamthaushalt.

Beschluss Nr. BV-277/2016

Außerplanmäßige Ausgabe im Budget „Sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2016 die außerplanmäßige Ausgabe im Budget „Sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ in Höhe von 4.840.055,75 EUR. Die Deckung erfolgt innerhalb des Budgets durch die entsprechenden Erträge.

Beschluss Nr. BV-296/2016

Änderungen/Ergänzungen zum Klimaschutzkonzept des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt zum Entwurf des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Elbe-Elster folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

1.

Tabelle 7 - Handlungsfeld/Maßnahmen

Aktuell: „Ausbau der Windenergie im Landkreis unter Einbezug lokaler und regionaler Akteure mittels Anlagenbeteiligungsmodellen.“

Änderung: „Ausbau der Windenergie im Landkreis unter Einbezug lokaler und regionaler Akteure mittels Bürgerbeteiligungsmodellen und Förderung von Kleinstenergieanlagen“

2.

S. 47 Energiesteckbrief/-Schlussfolgerungen

Aktuell: (letzter Satz) „Die Stromerzeugung kann im Einklang mit dem Regionalplan durch das Repowering vorhandener Windkraftanlagen ausgebaut werden.“

Änderung: „Die Stromerzeugung kann im Einklang mit dem Regionalplan durch das Repowering vorhandener Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abstandsflächen zur Wohnbebauung ausgebaut werden.“

3.

S. 83 Bereich Bauleitplanung

3.6.1 - Ist ersatzlos zu streichen

4.

S. 84 Baugenehmigung und Bauausführung

3.6.2 - Ist ersatzlos zu streichen

5.

S. 84/85 Beratung zu Energie- und Klimaschutz im Bauverfahren

3.6.3 - Ist ersatzlos zu streichen

6.

S. 85 Ausgestaltung interner und regionaler Mobilitätsprozesse

3.7 - Zum Abschnitt ÖPNV im zweiten Absatz:

Aktuell: „Entsprechend des Kreisentwicklungskonzeptes Elbe-Elster 2020 ist eine umsteigefreie SPNV-Verbindung zwischen Finsterwalde und Berlin zu realisieren. Außerdem ist die Streckenverbindung im Korridor Falkenberg/Elster - Finsterwalde - Cottbus in Hinsicht auf die Fahrzeiten optimierungsbedürftig.“

Änderung: „Entsprechend des Kreisentwicklungskonzeptes Elbe-Elster 2020 ist eine umsteigefreie SPNV-Verbindung zwischen Finsterwalde und Berlin sowie zwischen Falkenberg/Elster - Herzberg/Elster und Berlin zu realisieren. Außerdem ist die Streckenverbindung im Korridor Falkenberg/Elster - Finsterwalde - Cottbus in Hinsicht auf die Fahrzeiten optimierungsbedürftig.“

7.

Maßnahmenkatalog

Folgende Punkte sind aus dem Maßnahmenkatalog zu streichen:

7.1

Nr.: E2 - Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung einer energiebewussten Bauleitplanung

7.2

Nr.: E5 - Untersuchung zur Auswirkung des Klimawandels

7.3

Nr.: M4 - Eröffnung Stromtankstelle an Verwaltungsgebäuden mit Solardach

7.4

Nr.: M5 - Autofreies Wochenende

7.5

Nr.: I 1 - Definition eines Budgets zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

7.6

Nr.: I 6 - Beitritt zum Klimabündnis

7.7

Nr.: K3 - Aktionstag zum Klimaschutz

7.8

Nr.: K5 - Energieberatung

7.9

Nr.: K6 - Energieaudits für Unternehmen / Unternehmen mit kommunaler Beteiligung

7.10

Nr.: K7 - Erfahrungsaustausch der Gewerbetreibenden

Beschluss Nr. BV-303/2016**Änderung zum Klimaschutzkonzept des Landkreises Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt zum Entwurf des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Elbe-Elster als redaktionelle Änderung die Herausnahme der Abbildung 8 - Wirtschaftsregion Elbe-Elster (Quelle Zukunftsentwurf Brandenburg 2015).

Beschluss Nr. BV-264/2016**Integriertes Klimaschutzkonzept auf kreislicher Ebene und Zuständigkeit der Klimaschutzregion Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die kreisliche Klimaschutzkonzeption als Handlungsgrundlage zur Verfolgung von Klimaschutzzielen.

Beschluss Nr. BV-292/2016**B 87 in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes****Beschluss:**

Der Kreistag Elbe-Elster beschließt, dass der gesamte Verlauf der Trasse der B 87 mit den geplanten und bereits aufgelisteten

Bauvorhaben der im BVWP 2030 vom sogenannten „Weiteren Bedarf“ in den sogenannten „Vordringlichen Bedarf“ aufgewertet wird. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im weiteren Verfahren bis zur Beschlussfassung des BVWP gegenüber dem Bund, für eine Höherpriorisierung einzusetzen und als wichtige Voraussetzung dafür die B 87 in das sogenannte „Blaue Netz“ des Landes Brandenburg aufzunehmen.

Beschluss Nr. BV-283/2016**Betrauuingsakt für die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH****Beschluss:**

Der Kreistag stimmt dem Betrauungsakt für die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH zu.

Beschluss Nr. BV-287/2016**Änderung des Wirtschaftsplanes 2016 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den geänderten Wirtschaftsplan 2016.

Beschluss Nr. BV-290/2016**Abberufung und Berufung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt:

- a) Herr Christian Voigt wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit abberufen.

Herr Johannes Berger wird zum stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit berufen.

- b) Herr Johannes Berger wird als zweites stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit abberufen.

Herr Christian Voigt wird zum zweiten stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit berufen.

Beschluss Nr. BV-291/2016**Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt****Beschluss:**

- a) Der Kreistag beruft Herrn Kurt Tranze als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt ab.

- b) Der Kreistag beruft Herrn Steffen Höppner als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Beschluss Nr. BV-300/2016****Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag beruft mit Wirkung vom 01.03.2016 eine Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster ab.

Öffentliche Bekanntmachung**der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Lindena im Zuge der Kreisstraße K 6222**

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/15 S.358) werden im Einvernehmen mit dem Amt Elsterland die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Lindena wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 6222 in der Gemeinde Lindena verläuft von Abschnitt 10 Stations-km 0,966 bis Abschnitt 10, Stations-km 2,544.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, den 04.05.16

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

(Siegel)

Merk- und Informationsblatt „Schutz von Bäumen als Straßenbestandteil“



Auf Empfehlung des Naturschutzbeirates des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster ist dieses Merkblatt entstanden, um die zutreffenden Regeln in eingängiger Weise zusammenfassen. Es soll informieren und bei betroffenen Landwirten Einsicht und Verständnis in Bezug auf Straßenbäume und die damit verbundenen Probleme schaffen.

Nachhaltige Bodennutzung auf Grundlage der sogenannten guten fachlichen Praxis ist für jeden Landwirt eine Selbstverständlichkeit. Um Natur und Landschaft für künftige Generationen zu erhalten, ist allerdings notwendig, eine weiter gefasste Bedeutung der Nachhaltigkeit zu definieren¹. Die Wirkungen einer großflächigen Landwirtschaft und die technischen Möglichkeiten (relativ preiswerte Verfügbarkeit von stark umweltschädlicher Technik) sowie anthropogene Anforderungen (wie Infrastrukturbedarf, Sicherheitsbedürfnisse, Ordnungsvorstellungen etc.) engen den Raum für „Natur“ im weitesten Sinne immer stärker ein.

Straßenbäume schaffen 2 eine „Wohlfahrtswirkung“². So haben Bäume generell diverse Funktionen in der Landschaft, Straßenbäume darüber hinaus einige spezielle Eigenschaften: Sie können als Wind- sowie Erosionsschutz dienen. Sie filtern Staub und Aerosole aus der Luft.

Durch Beschattung beeinflussen sie das Kleinklima, nicht beschattete Straßen heizen sich durch Sonneneinstrahlung mitunter stark auf. Blühende Bäume haben Bedeutung als Nahrungsquelle u. a. für Hummeln und Bienen. Die Funktion „Ansitz für Raubvögel“ kann in der Landwirtschaft positiv beurteilt werden. Weiterhin haben sie als Brutquartier bzw. Wohnquartier für verschiedene Lebewesen ökologische Funktion³. Landschaftsästhetisch wirken Bäume durch die Gliederung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Obwohl sie kleinräumig sichtsicher wirkend wirken können, wird von einigen Verkehrswissenschaftlern die Orientierung für den Autofahrer in der „selbsterklärenden Straße“ angeführt (d.h. Straßenverlauf weiträumig erkennbar).

Von „Straßenbäumen“ ist zu sprechen, wenn Bäume auf Straßenland stehen und äußerlich der Straße zuzuordnen sind⁴. Straßenbäume stehen in einem schmalen Streifen zwischen der Straße und in vielen Fällen (im Landkreis) landwirtschaftlichen

Nutzflächen. Deshalb bergen sie Konfliktpotential. Ihre Krone muss sich den Sicherheitsanforderungen der Straße anpassen. Sie sind regelmäßig auf Gesundheit und Standsicherheit zu kontrollieren. Sie unterliegen Einschränkungen durch anliegende Grundstücksnutzer, hier oft landwirtschaftliche Unternehmen, die auf umfassende Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Flächen aus sind. Während ein freistehender Baum einen Wurzelraum von bis zu 200 qm Fläche beansprucht, müssen Straßenbäume teilweise mit 60 qm auskommen.

Von Seiten der Verantwortlichen des Landkreises werden im Rahmen der Baumschauen Schäden aufgenommen, die einerseits durch herausgepflegte Wurzeln, andererseits in unerlaubt (und unsachgemäß) beschnittenen Kronen sichtbar werden. Diese Schäden an Straßenbäumen können nachträglich nicht behoben werden, selbst ein Bußgeld oder Schadensersatz ändern daran nichts.

Die Landwirte beklagen dagegen die „Übergriffe“ durch die öffentliche Hand auf ihre Flächen, wenn Abstände zu den Bäumen gefordert werden. Die Frage, die u.a. auch in dem eingangs genannten Naturschutzbeirat erörtert wurde, ist demzufolge: Wie ist die Rechtslage?

Abstandsregeln gelten nicht! Das Nachbarschaftsrecht formuliert Abstände, die mit Bäumen und Sträuchern zur Grundstücksgrenze eingehalten werden müssen. Doch diese gelten nach dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz nicht für Pflanzungen auf öffentlichen Flächen⁵, so dass der Landkreis an Kreisstraßen Bäume bis zur Grundstücksgrenze pflanzen darf. Würde dies nicht so geregelt sein, würde dies das Aus für viele Grünpflanzungen bedeuten. Somit steht hier das Wohl des individuellen Eigentümers hinter dem öffentlichen Interesse an der Möglichkeit zur Straßenbepflanzung zurück. Hier verhält es sich ähnlich wie bei Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz, die wegen übergeordneter Interessen dem Anlieger eines Gewässers Einschränkungen auferlegen.

Das Brandenburgische Straßengesetz wird hier noch konkreter. Zunächst soll hier auf die Unterscheidung von Eigentum und Widmung eingegangen werden: Eine Straße ist durch Widmung einem öffentlich-rechtlichen Zweck untergeordnet⁶, nämlich dem sogenannten Gemeingebrauch durch fließenden und ruhenden Verkehr. Dies gilt auch in dem Fall, wo sie (ganz oder teilweise) dem Straßenbaulastträger –im Falle der Kreisstraßen also dem Landkreis - (noch) nicht gehört. Die Sachherrschaft wird durch den Landkreis ausgeübt (d. h. Eigentümer hat keine Verfügungsgewalt über sein Eigentum⁷). Gemäß § 2 Abs. 3 BbgStrG gehört das Straßenbegleitgrün zur Straße. Damit bleiben sämtliche Maßnahmen am Straßenbegleitgrün dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten⁸ (z. B. kein Einkürzen, Abschneiden, Absägen durch Dritte ohne Zustimmung). Letztlich müssen Besitzer und Eigentümer der Nachbargrundstücke zur Straße auch unvermeidbare Einwirkungen dulden⁹!

Von dem Bestand der Bäume profitiert letztlich die Allgemeinheit, nicht ein Einzelner, schon gar nicht die Mitarbeiter des Straßenbaulastträgers. In welchem Maße Vorteile und Nachteile für den direkten Anlieger sich aufwiegen, mag dahinstehen. Die Mitarbeiter des Landkreises pflegen und betreuen die ihnen anvertrauten Straßenbäume als Vermögen des Landkreises. Als Mittel sind ihnen dabei Schadensersatzforderung und Ordnungsrecht zur Hand gegeben. So ist nach § 17 Abs. 2 zur Übernahme von Kosten verpflichtet, wer eine Straße oder deren Bestandteile beschädigt oder zerstört. Außerdem kann nach § 47 ein Bußgeld verhängt werden. Dennoch sollen diese Möglichkeiten nur das „letzte Mittel“ sein und nicht im Vordergrund stehen.

Trotz der nicht sofort sichtbaren Folgen ist die Zerstörung von Starkwurzeln für den Baum oft tödlich, wenn auch erst

nach Jahren. In der Richtlinien für die Anlage von Straßen¹⁰ heißt es dazu: „Bagger und andere Maschinen reißen die Wurzeln ab und brechen sie nicht nur an der Baugrubenwand, sondern noch 0,3 bis 1,0 m dahinter, in Einzelfällen auch mehr. Diese nicht sichtbaren Schadstellen werden im Allgemeinen nicht bemerkt und darum nicht behandelt. In diesen Fällen faulen die Wurzeln, vor allem die stärkeren, meist bis zum Wurzelhals am Stamm.“

Zur Vermeidung von Konfliktsituationen wäre eine konkrete Abstandsangabe für die Bodenbearbeitung hilfreich. Diese gibt es jedoch nicht. Prof. Dr. Rudolf als Baumspezialist formulierte die Faustregel¹¹, für eine ausreichende Standsicherheit des Baumes den fünffachen Radius des Stammes als statisch relevanten Wurzelteiler anzusetzen. Da der Baum bei ständig in einem bestimmten Horizont abgepflügten Wurzeln sich tiefer verwurzelt, ist die ständige Bodenbearbeitung anders zu werten als das einmalige Abscheren der Baumwurzel z. B. durch einen Kabelgraben (nach vorher weitgehend ungestörtem Wachstum). Daraus lassen sich allerdings auch vorhersehbare Probleme ableiten für abgerissene Wurzeln durch eine plötzliche Verkleinerung des Abstandes bzw. den Umbruch von Stilllegung, Grünland oder mehrjährigen Blühstreifen. In einem solchen Fall ist der Straßenbaulastträger bzw. die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig vorab zu konsultieren, um Maßnahmen zum Baumschutz abzustimmen! Als Orientierungswert für die letzte Pflurfurche sollte die Kronentraufe gelten. Damit wird dem veränderten Raumanspruch in unterschiedlichem Alter der Bäume Rechnung getragen.

Für den Baumschnitt gilt, dass eine aufrechte Krone zu ziehen ist, die den vorgeschriebenen lichten Raum der Straße freihält. Unsachgemäße Schnittmaßnahmen rufen hervor: ungleichmäßiges Wachstum, Absterben von angeschnittenen Starkästen, u. U. starker Neuaustrieb. Baumschnitt ist nur durch den Straßenbaulastträger oder mit dessen Zustimmung zulässig.

Zuletzt noch ein Blick auf die Subventionierung: es wäre paradox, wenn ausgerechnet die Subventionierung der Landwirtschaft durch öffentliche Gelder dazu führen würde, dass öffentliches Gut beschädigt oder zerstört wird. Agrarförderung setzt die Einhaltung geltenden Rechts voraus. Bundesminister Schmidt: „Mit der Einführung des neuen Systems (der Direktzahlungen) setzen wir aber auch stärker auf eine umweltgerechte Landbewirtschaftung sowie eine angemessene Vergütung der Landwirte zugunsten unserer Kulturlandschaften¹².“

Stand: 10.05.16

Landkreis Elbe-Elster,
SG Straßen- und Tiefbau

¹ „Einer nachhaltigen Landnutzung kommt gerade in einem Flächenland wie Brandenburg eine herausgehobene Bedeutung zu. Um Natur und Landschaft für künftige Generationen zu erhalten, ist eine nachhaltige Bodennutzung auf Grundlage der sogenannten guten fachlichen Praxis besonders wichtig“, so Umweltministerin Anita Tack und verweist auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg. Internetseite des MLUL, Beitrag vom 24.10.2014

² Prof. Dr. Rudolf anlässlich des Seminars „Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen...“ am 15.03.16

³ Die Studie der Bertelsmannstiftung „Die nachhaltigen Entwicklungsziele der UN: Sind die Industriestaaten bereit?“ von September 2015 bescheinigt Deutschland gegenüber anderen Ländern einen „hohen Anteil bedrohter (Vogel) Arten“.

⁴ Michael Jupe in Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht in Brandenburg Kennziffer 11.00 Nr. 1.5.8.

⁵ § 38 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 17], S.226), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2007

⁶ § 10 i. V. m. § 13 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013

⁷ Michael Jupe in „Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht in Brandenburg“ Kennziffer 11.00 Nr. 2.1.1

⁸ § 27 Abs. 1 BbgStrG

⁹ § 27 Abs. 2 BbgStrG

¹⁰ Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen RAS-LP 4 Ausgabe 1999

¹¹ Prof. Dr. Rudolf anlässlich des Seminars „Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen...“ am 15.03.16

¹² Grußwort der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ Ausgabe 2015

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Juni 2016 bis 30. Juni 2016

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 07.06.2016 Jugendhilfeausschuss**
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17:00 Uhr
- 13.06.2016 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**
Ganztagsschule „Johann-Heinrich-Pestalozzi“ mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Tuchmacherstraße 24b in 03238 Finsterwalde
Beginn: 17:00 Uhr
- 15.06.2016 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**
FSV Otto Lilienthal e. V. - Flugplatz, Kirchhainer Straße in 03238 Finsterwalde
Beginn: 17:00 Uhr
- 16.06.2016 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**
Haus der Diakonie, Friedensstraße 23 in 03238 Finsterwalde
Beginn: 17:00 Uhr
- 27.06.2016 Kreisausschuss**
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 1. Juni 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 27. Mai 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
des Landkreises Elbe-Elster**